

Bericht zur Artenschutzprüfung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. X
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage
südlich zum Eckelbusch“**

**93. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“**

Verfasser:



NINO-Allee 30
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0

Bearbeitung:



Nordhorn, im Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1 Rechtlicher Rahmen.....	4
2 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	6
3 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	8
4 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	9
5 Ermittlung des Artenspektrums.....	11
5.1 Nicht relevante Artengruppen	11
5.2 Potentiell relevante Artengruppen	13
5.2.1 Avifauna.....	13
5.2.2 Horst- und Baumhöhlenkontrolle.....	14
5.2.3 Fledermäuse.....	15
5.2.4 Amphibien.....	15
6 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen	16
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen.....	16
7 Konfliktanalyse	18
7.1 Avifauna	18
7.1.1 Ungefährdete Vogelarten	18
7.1.2 Vogelarten der Vorwarnliste	19
7.1.3 Gefährdete Vogelarten	23
7.2 Fledermäuse	24
7.3 Amphibien	25
8 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.....	26
9 Quellenverzeichnis.....	28

Anhang

Anhang 1 Ergebnisbericht Brutvögel und Amphibien (LINDSCHULTE 2024)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum, Quelle: MU Nds. 2023..... 7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Festgestellte planungsrelevante Vogelarten im oder am Untersuchungsraum..... 14

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. 15

Tabelle 3: Amphibienarten während der Bestandserfassung 2023..... 16

Kartenverzeichnis

Karte 1 Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien aus dem Ergebnisbericht von 2024 (LINDSCHULTE 2024)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne. Der in der Anlage zukünftig produzierte Strom dient dem Eigenbedarf des Geflügel-verarbeitenden Betriebes. Um für die Realisierung des Vorhabens eine bauplanungsrechtliche Grundlage zu schaffen, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Hierzu wurde vom Vorhabenträger am 25.04.2023 ein Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens gestellt.

Unter Zugrundelegung gezielter Bestandserfassungen der Avifauna und der Amphibien aus dem Jahr 2023 soll im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung analysiert werden, ob es vorhabenbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Darüber hinaus wurde untersucht, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit im Falle eines möglichen Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten für Niedersachsen bei der Projektrealisierung nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird.

Zur Überprüfung, ob durch den Neubau der Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes geschützte Arten betroffen sind, wurde die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH im Frühjahr 2023 mit den Kartierungen zur Avifauna, zur Artengruppe der Amphibien sowie zur Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Im Frühjahr 2025 kam es zu einer Entfernung von Gehölzen im Vorhabenbereich und damit zu einer Änderung der Bestandssituation, welche für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurde.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 u. 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 u. 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt.

Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die ASP nach derzeitigem Rechtsstand:

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Eine Übersicht über die im Rahmen einer ASP zu prüfenden Arten bietet das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten Teil A und B des NLWKN (2015). Diese Auswahl wird im Folgenden als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z. B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z. B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige

Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden ASP ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Lage und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet zum Bau der Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) liegt am östlichen Rand der Stadt Lohne im Landkreis Vechta, Niedersachsen (s. Abbildung 1). Die PV-Anlage soll als Freiflächenanlage auf den Flurstücken 267/3 und 267/2 in der Gemarkung Lohne, Flur 22 errichtet werden. Dabei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche östlich angrenzend zum Betriebsgelände der Oldenburger Geflügelspezialitäten an der Straße „Am Grevingsberg“ und südlich der Straße „Zum Eckelbusch“. Die Fläche hat eine Größe von ca. 2,7 ha. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche der geplanten PV-Anlage mit einem 50 m-Radius um die Vorhabenfläche und die südlich angrenzenden Gewässer. Das Untersuchungsgebiet ist damit ca. 6,9 ha groß.

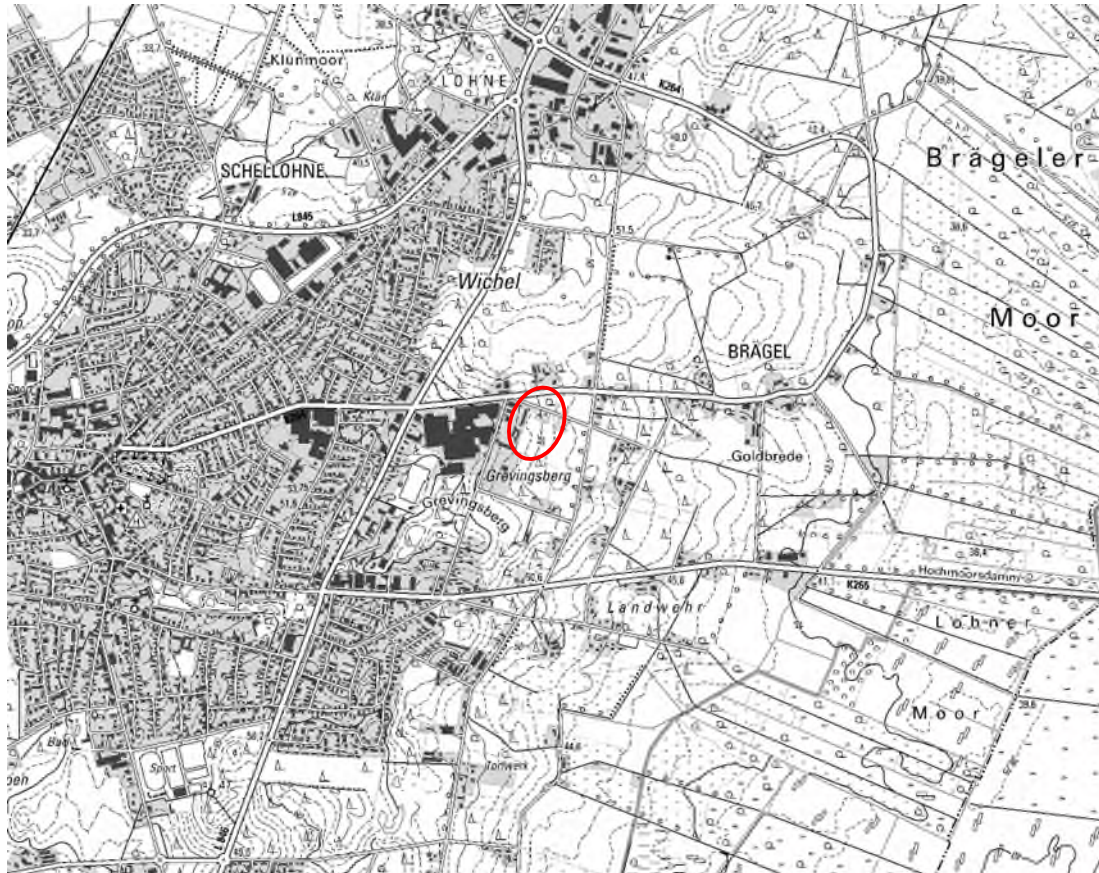


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes im Raum. Quelle Hintergrundbild: MU Nds. 2026.

Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ (LSG VEC 00072). Die Vorhabenfläche wurde von der Stadt Lohne parallel zum Bauleitplanverfahren aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung entlassen und ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet „Südlohner Moor“ (NSG WE 00174) befindet sich in ca. 1,3 km und das Naturschutzgebiet „Aschener Moor/Heeder Moor“ (NSG HA 00220) in ca. 2,4 km Entfernung.

Aufgrund der großen Entfernungen sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die genannten Schutzgebiete zu erwarten.

Realnutzung

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen und das Betriebsgelände, welches westlich an die Vorhabenfläche anschließt, geprägt (s. Abbildung 2).

Auf dem Flurstück 267/3, auf welchem die PV-Anlage gebaut werden soll, befindet sich eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche bisher zum Maisanbau genutzt wurde. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich östlich und nordöstlich an. Am nordwestlichen Rand des Flurstücks verläuft eine neu angepflanzte Gehölzreihe. Die geplante PV-Anlage beinhaltet auch das Flurstück 267/2, welches ein Gebäude und Saumstrukturen beinhaltet.

Im Norden zwischen der „Brägeler Straße“ und „Zum Eckelbusch“ liegt ein Waldstück mit Beständen von Eiche, Kiefer, Birke und Spitzahorn. Im Süden liegt eine Waldparzelle mit Eichen- und Kiefern-Mischbeständen.

Südlich der Vorhabenfläche westlich angrenzend an das Waldgebiet befinden sich Gewässer in Form von vier Stillgewässern. Es handelt sich um naturferne Staugewässer.

Der Norden und der Westen sind durch anthropogene Strukturen geprägt. Im Norden befindet sich die Straße „Zum Eckelbusch“ mit vereinzelter Wohnbebauung und zugehörigen Gärten. Im Westen liegen Lagerplätze, Industriegebäude und ein Parkplatz.

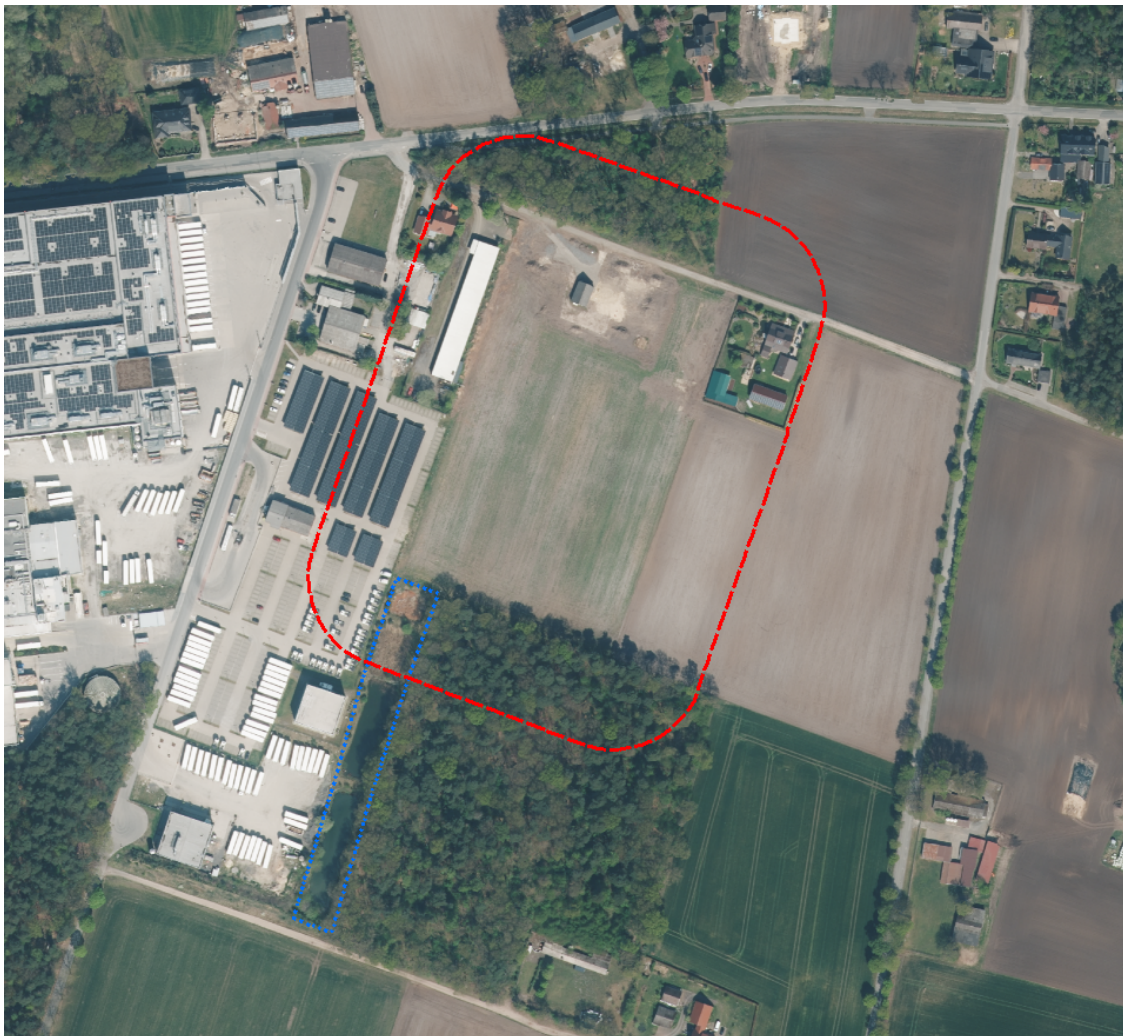


Abbildung 2: Darstellung des Untersuchungsgebietes (rot) und der angrenzenden Gewässer (blau). Quelle Luftbild: LGLN 2026.

4 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung

Von März bis Juli 2023 erfolgten acht Begehungen zur Erfassung der Brutvögel, der Amphibien und der Biotoptypen. Eine detaillierte Beschreibung der Methodik und der Ergebnisse der Erfassung können dem Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassungen entnommen werden

(LINDSCHULTE 2023). Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert neben den Kartierergebnissen auch auf Angaben zu potenziell vorkommenden Arten (Potenzialanalyse). Diese Angaben sind

- das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet der Art, sowie
- die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für diese Art.

Liegt das Vorhabengebiet innerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebietes und ist es als Lebensraum geeignet, so wird angenommen, dass die Art im Vorhabengebiet (potenziell) vorkommt. Für diese Arten wird eingeschätzt, ob die Auswirkungen des Vorhabens zu Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 (1) BNatSchG führen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Neubau der PV-Anlage ist ein Eingriff in den betroffenen Acker und die angrenzenden Saumstrukturen geplant. Neben dem Bau der PV-Anlage und der Zuwegung sind Pflanzungen einer mehrreihigen Baum-Strauchhecke im nördlichen und östlichen Randbereich der Vorhabenfläche und eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut Photovoltaik unterhalb der PV-Module vorgesehen. Neben anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind insbesondere baubedingte Störungen durch Lärm, Licht und Bewegung zu erwarten, die allerdings nur von temporärer Dauer sind. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist eine Veränderung der vorhandenen Biotoptypen und Strukturen verbunden, die einen Lebensraum für verschiedene Vogelarten darstellen.

Grundsätzlich ist von folgenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des UGs vorkommenden Arten durch den Neubau der PV-Anlage auszugehen.

Baubedingte Auswirkungen sind die während der Bauzeit auftretenden Beeinträchtigungen, die durch Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterialien und Boden, Befahren durch

Baufahrzeuge sowie ggf. durch Wasserhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden. Sie sind in der Regel vorübergehenden Charakters.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die nach Fertigstellung der Baumaßnahme temporäre oder dauerhaft verbleibende Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die mit dem Betrieb der PV-Anlage verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete temporäre Störungen durch Licht, Lärm, Erschütterungen o.ä. (sog. Kulissenwirkung),
- Störungen durch den Baubetrieb z.B. durch Baustellenverkehr und Erdarbeiten,
- Kollisionen von Tieren mit Bau- und Zulieferfahrzeugen (da Kollisionen von mobilen, flugfähigen Arten mit Fahrzeugen meist erst ab Geschwindigkeiten von über 50 km/h zu erwarten sind (LBV SH 2011), wird dieser potenzielle Konflikt als vernachlässigbar eingeschätzt und im Folgenden nicht weiter betrachtet),
- Temporäre Flächen- bzw. Lebensrauminanspruchnahme durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen,

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Durch den Bau der PV-Anlage und den zugehörigen Nebenanlagen kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Bereich der Anlage (Inanspruchnahme einer Ackerfläche und von Saumstrukturen). Die Fläche unter den Modultischen wird in Grünland umgewandelt (potenzielle Habitataufwertung),
- Versiegelung des Bodens durch Bau der Nebenanlagen (Trafostationen usw.) sowie der Pfosten der Modultische (geschätzter Versiegelungsgrad von ca. 2%),
- Barriere-Effekte durch Einzäunungen (da für die Zaunanlagen eine Maximalhöhe von 2,5 m mit einem Bodenabstand von mindestens 0,2 m festgelegt ist, wird dieser potenzielle Konflikt als vernachlässigbar eingeschätzt und im Folgenden nicht weiter betrachtet),

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm, Licht und Bewegung durch Wartungs- und Pflegemaßnahmen der Anlage.

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

6 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Kap. 3 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben zunächst auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt.

6.1 Nicht relevante Artengruppen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b) kommen nach Potenzialanalyse bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Weitere Anhang IV-Arten der nachfolgenden Artengruppen können aus verschiedenen Gründen (Art ist in Niedersachsen ausgestorben, fehlender Nachweis im Naturraum, Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.) ebenfalls a priori ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Innerhalb des Untersuchungsgebietes können folgende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL (wie z.B. Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs) aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen oder fehlendem Vorkommen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren können Wölfe (*Canis lupus*) im Vorhabengebiet vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird jedoch aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung nicht angenommen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von Fledermäusen zu erwarten. Die an den Vorhabensbereich angrenzenden Gehölze stellen geeignete Quartier- und Jagdhabitats sowie Leitstrukturen dar.

Fische und Rundmäuler

Lebensstätten dieser Arten der FFH-RL sind innerhalb des Änderungsbereichs aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen nicht vorhanden. Es ist demnach keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Libellen

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen von Libellen, die im Anhang IV der FFH-RL geführt werden. Darüber hinaus sind keine aktuellen Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet verzeichnet (NLWKN 2011). Entsprechend sind projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe ausgeschlossen.

Schmetterlinge

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht nicht den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach THEUNERT (2008b) und NLWKN (2011) keine aktuellen Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Weichtiere

Nach Angaben des NLWKN (2011) befinden sich keine aktuellen Vorkommen von Weichtieren des Anhangs II der FFH-RL im Naturraum. Darüber hinaus entspricht das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes nicht den Habitatansprüchen der Weichtierarten der FFH-RL. Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Käfer

Die gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Käferarten sind in Niedersachsen entweder ausgestorben, im Naturraum nicht nachgewiesen oder aber auf Strukturen angewiesen, die im Planungsraum nicht vorkommen (z.B. starkes Totholz). Projektbedingte Beeinträchtigungen dieser Artengruppe können somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

In den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) wird der Untersuchungsraum als Verbreitungsgebiet von den Arten Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) angesehen. Die angrenzenden Strukturen im Untersuchungsraum weisen jedoch keine geeigneten Habitatfunktionen für die genannten Arten auf. Daher sind Reproduktionsräume oder Vorkommen von den planungsrelevanten Reptilien innerhalb des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten. Eine projektbedingte Beeinträchtigung von Funktionsräumen der Reptilien kann a priori ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Das Bauvorhaben liegt im Verbreitungsgebiet des kriechenden Selleries (*Apium repens*) und des Froschkrauts (*Luronium natans*). Die von der Baumaßnahme beanspruchten Habitate stellen keine potenziellen Lebensräume für diese Arten dar. Weitere Vorkommen von Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV der FFH-RL sind weder aus dem Untersuchungsraum bekannt (Theunert 2008a) noch aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen/ -eigenschaften zu erwarten.

Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

6.2 Potenziell relevante Artengruppen

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann innerhalb des Untersuchungsraumes grundsätzlich mit Arten aus folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der ASP zu berücksichtigen sind:

- a) **europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (Avifauna)**
- b) **Säugetiere (hier: ausschließlich Fledermäuse)**
- c) **Amphibien**

6.2.1 Avifauna

Methodik

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/oder bedeutender sowie streng geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) im Frühjahr und Sommer 2023. Als Untersuchungsgebiet ist ein Bereich 50 m um die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche festgelegt.

Eine detaillierte Beschreibung der Methoden findet sich in dem Ergebnisbericht der faunistischen Bestandserfassungen (siehe Anhang 1). Dort findet sich neben der Auflistung der Kartierdaten und den vorherrschenden Witterungsbedingungen auch die Darstellung der Ergebnisse in Form einer Artenliste aller erfassten Brutvögel sowie eine Brutvogelkarte mit den dargestellten Reviermittelpunkten (siehe Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien). Die Fundpunktkarte stellt die Ergebnisse der Kartierungen dar. Zum Zeitpunkt der Kartierungen im Jahr 2023 war noch eine ältere Gehölzreihe am nordwestlichen Rand des Vorhabengebietes sowie ein zusätzliches Wohngebäude auf dem Flurstück 267/2 an der Straße „Zum Eckelbusch“ vorhanden. Die Gehölzreihe wurde im Frühjahr 2025 entfernt und durch Neupflanzungen an gleicher Stelle ersetzt. Das Wohnhaus wurde ebenfalls entfernt.

Ergebnisse

Im Frühjahr und Sommer 2023 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes insgesamt 39 verschiedene Vogelarten im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes kartiert. Davon sind sechs planungsrelevante Vogelarten, deren Brutrevier innerhalb oder knapp außerhalb des Untersuchungsraumes lagen bzw. bei welchen ein Brutverdacht bestand (siehe Tabelle 1). Für diese Arten stellen die Gehölz- und Gebüschbestände, Gebäude, Gewässerstrukturen sowie die Saumstrukturen einen wichtigen Funktionsraum als Brut- und Nahrungshabitat dar.

Die ermittelten Revierzentren der quantitativ erfassten Brutvogelarten sind in einer Fundpunktkarte dargestellt (siehe Fundpunktkarte Brutvögel und Amphibien). Sieben weitere planungsrelevante Arten wurden als Durchzügler oder Nahrungsgäste im oder am Untersuchungsgebiet erfasst.

Tabelle 1: Festgestellte planungsrelevante Vogelarten im oder am Untersuchungsraum.

Art	wissenschaftlicher Name	Abkürzung nach Südbeck et al. 2005	Gefährdungskategorie			Bemerkung B / BV / NG / DZ
			Rote Liste ND (2021)	Rote Liste D (2020)	Schutzstatus	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	§	NG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	V	§	NG
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	V	V	§	B
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	*	V	§	BV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	V	*	§	NG
Kranich	<i>Grus grus</i>	Kch	*	*	§§	DZ
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	§§	DZ
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	*	*	§§	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3	3	§	B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	*	§	Ba
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Tr	V	V	§§	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	§§	BV
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Wls	3	*	§	NG
Erläuterungen zur Tabelle: Rote-Liste-Status in Niedersachsen nach T. KRÜGER & K. SANDKÜHLER (2021), Rote-Liste-Status Deutschland nach Ryslavy et al. (2020) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Statusangaben: BV = Brutvogel; B = Brutverdacht; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; a = außerhalb des Untersuchungsgebiets; Fettdruck: in Niedersachsen besonders oder streng geschützte Art / Rote-Liste-Art.						

6.2.2 Horst- und Baumhöhlenkontrolle

Zur Kartierung von Horst- und Höhlenbäumen wurden im März 2023 Kontrollbegehungen der Gehölzbestände im Untersuchungsraum durchgeführt (siehe Anhang 1). Dabei wurden die Bäume mittels eines Fernglases vom Boden aus auf Horste untersucht und die Standorte in eine Fundpunktkarte eingetragen.

Im Rahmen der Horstbaumkartierung wurde ein Horstbaum im Untersuchungsgebiet erfasst, welcher im Rahmen der Besatzkontrollen von einem Turmfalkenpärchen besetzt wurde. Der aufgefundene Horstbaum befand sich in einer Gehölzgruppe am nördlichen Rand der Vorhabenfläche, welche im Frühjahr 2025 entfernt wurde. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Form von Nisthilfen für den Turmfalke wurden gemäß des Verfahrens 66.02684-2025-61 im räumlichen Umfeld umgesetzt.

6.2.3 Fledermäuse

Spezifische Bestanderfassungen zur Artengruppe der Fledermäuse erfolgten nicht. Allerdings stellen die das Vorhabengebiet umgebenden Gehölz- und Gebäudestrukturen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für verschiedene Fledermausarten da (siehe Tabelle 2). Des Weiteren können die Gehölzstrukturen, Offenlandbereiche und Gewässer innerhalb und angrenzend an das Vorhabengebiet als Jagdgebiete geringer bis hoher Bedeutung für die verschiedenen Arten eingestuft werden. Da durch die geplante PV-Anlage keine Gebäude, Gehölze oder Gewässer entfernt werden, gehen auch keine potenziellen Quartier- und Leitstrukturen für Fledermäuse verloren.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsgebiet.

Art	wissenschaftlicher Name	Rote Liste Nds (2025)	Rote Liste D (2020)	Schutzstatus	FFH-RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	§§	Anh. IV
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§	Anh. IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	§§	Anh. IV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	§§	Anh. IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	Anh. IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	*	§§	Anh. IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	*	§§	Anh. IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	§§	Anh. IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	Anh. IV

Rote-Liste-Status Niedersachsen nach Kirberg (2025); Rote-Liste-Status Deutschland nach Meinig et al. (2020). Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt.

6.2.4 Amphibien

Methodik

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte bezüglich Amphibien wurden bei den vier südlich angrenzenden Gewässern im Jahr 2023 Untersuchungen zur Ermittlung des Amphibienvorkommens durchgeführt. Details zur Methodik und den Ergebnissen können dem Ergebnisbericht zur faunistischen Bestandserfassung entnommen werden.

Ergebnisse

Während der Amphibienkartierungen im Frühjahr und Sommer 2023 konnten im Untersuchungsgebiet adulte Tiere von vier Amphibienarten erfasst werden (siehe Tabelle 3). Hierbei stellten die Gewässer 3 und 4 die Vorkommensschwerpunkte dar. Bei den festgestellten Arten handelt es sich um nur national geschützte Arten, welche von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt sind, daher kann im Folgenden auf eine Art-für-Art-Betrachtung verzichtet werden.

Tabelle 3: Amphibienarten während der Bestandserfassung 2023.

Art	wissenschaftlicher Name	Rote Liste NDs	Rote Liste D	Schutzstatus		Bemerkung
				FFH	BNatSchG	
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	-	§	Adulte
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	*	-	§	Adulte
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	-	§	Adulte
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	V	D	-	§	Adulte

Rote-Liste-Status Niedersachsen nach RICHARD & PODLOUCKY 2013; Rote-Liste-Status Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020); (Rote Liste: * = ungefährdet; 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von artenschutzfachlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG mitberücksichtigt.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen

Für das geplante Vorhaben sind zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen nachstehende artenschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sollen im Zuge der Vorhabenumsetzung berücksichtigt werden.

VART 1 Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung / Baufeldkontrolle

Die erstmalige Flächeninanspruchnahme (Baufeldfreimachung) ist außerhalb der Kernbrutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres) vorzunehmen.

Eine Durchführung innerhalb der Brutzeit kann zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, dass Beeinträchtigungen der Tierwelt und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten. Dafür soll das Baufeld regelmäßig vor Einrichtung der Baustelle / vor Baubeginn vollständig begangen und kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob im Baufeld sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen Bruthabitate und Lebensstätten wertgebender Arten vorhanden sind. Bei Vorkommen wertgebender Arten werden artspezifische Vergrämerungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Die Kontrolle kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfolgen oder durch eine sonstige fachkundige Person.

Bei Durchführung der Baumaßnahme in den Wintermonaten, d. h. außerhalb des Brut- und Vegetationszeitraumes, kann die Baufeldkontrolle entfallen.

VART 2 Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von dämmerungs- und nachtaktiven Säugetieren (z.B. Fledermäusen) und Vogelarten ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine nächtliche Durchführung von Bauarbeiten bzw. eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle zu vermeiden.

VART 3 Kontrolle auf Vorkommen von Amphibien

Vor Beginn von Baumaßnahmen, die im unmittelbaren Umfeld von Oberflächengewässern stattfinden, soll der betroffene Gewässerabschnitt auf ein Vorkommen von Amphibien oder Laich kontrolliert werden. Sollten Amphibienvorkommen innerhalb des Gewässers oder im näheren Umfeld nachgewiesen werden, sind diese fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen. Zur Legitimierung der Bergung und Umsiedlung ist ein Ausnahmeantrag bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte es wider Erwarten zu größeren Wanderbewegungen im Baufeld kommen, so ist die Errichtung einer temporären Leiteinrichtung für Amphibien zu veranlassen.

VART 4 Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel

In beleuchteten Bereichen / Flächen für Bau der PV-Anlage sollen nach Möglichkeit insektenfreundliche Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Leuchtmittel ohne bzw. mit nur geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum wie z.B. LED-Lampen oder Lampen mit einem engen Spektralbereich wie Natriumdampf-Niederdrucklampen (monochromatische „Gelblichtlampen“). Neben dem Einsatz der Leuchtmittel ist auf ein gerichtetes Abstrahlen der Lampen nach unten (keine Abstrahlung nach oben, wenig Lichtstreuung) zu achten. Zudem soll bei der Wahl der Lampenstandorte ein größtmöglicher Abstand zu angrenzenden Gehölzbeständen eingehalten werden.

VART 5 Umweltbaubegleitung

Zur Kontrolle einer zulassungs- und umweltrechtskonformen Baudurchführung soll eine Umweltbaubegleitung (UBB) eingesetzt werden. Der Umfang der Umweltbaubegleitung orientiert sich nach dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB, in der jeweils aktuellen Ausgabe) und der HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. In der Bauzeit sollte die Baustelle zweiwöchentlich begangen und auf mögliche Verstöße gegen umweltfachliche Auflagen der Genehmigung und gesetzliche Vorgaben kontrolliert werden. Die UBB umfasst sowohl eine Überwachung / Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange als auch anderer umweltrelevanter Aspekte. Sie stellt weiterhin sicher, dass die umweltrelevanten Verpflichtungen sowie die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben im Zuge der Realisierung des Vorhabens berücksichtigt werden (AHO 2018).

Auf unmittelbares Fehlverhalten in der Bauausführung sollen die entsprechenden Personen direkt hingewiesen werden. Die UBB soll an Baubesprechungen teilnehmen und die für den Bau

verantwortlichen Personen unterweisen. Alle Beobachtungen während der Kontrollgänge werden dokumentiert und in Begehungsprotokollen festgehalten.

Die Durchführung der UBB soll in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgen und dieser rechtzeitig vor Baubeginn angezeigt werden.

8 Konfliktanalyse

Gemäß der in Kapitel 4 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 beschriebenen projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der in Kapitel 6 ermittelten planungsrelevanten Arten eine Prüfung, ob und ggf. inwieweit es vorhabenbedingt zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Dabei werden die in Kapitel 6 genannten Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie CEF-Maßnahmen) mit in die Konfliktanalyse einbezogen.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten (siehe Kapitel 3).

8.1 Avifauna

8.1.1 Ungefährdete Vogelarten

Bei den Bestandserfassungen der Avifauna wurde eine Reihe von Arten nachgewiesen, die (noch) überwiegend häufig und weit verbreitet sind. In Bezug auf diese weit verbreiteten sog. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit kann gemäß im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Anhaltspunkte, dass im vorliegenden Fall vom Regelfall abgewichen wird, sind nicht ersichtlich. Dabei wird vorausgesetzt, dass die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe VART 1 in Kapitel 7) beachtet werden.

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“) kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Kranich

Der Kranich bewohnt Moor- und Sumpfgebiete im Nordosten Deutschlands. Außerdem gilt diese Art in Deutschland als bedeutende Winter- und Rastvogel. Bei den Bestandserfassungen im März wurden mehrere Kraniche beim Überflug beobachtet, eine Wechselbeziehung zum Vorhabengebiet konnte nicht festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben können im Bezug auf den Kranich somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Kranich kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mäusebussard

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Für die Nahrungssuche bevorzugt er offene Landschaften. Bei den Brutvogelkartierungen wurde der Mäusebussard lediglich als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet erfasst. Da für Mäusebussarde bisher kein spezifisches Meideverhalten gegenüber Solarparks festgestellt werden konnte (HERDEN ET. AL 2009) und weiterhin ausreichend große Jagdhabitats in den angrenzenden Offenlandflächen vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen für die Nahrungssuche des Mäusebussards ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Mäusebussard kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht besiedelt alte Laub- und Nadelwälder. Im Rahmen der Bestanderfassungen wurde diese Art als Nahrungsgast am Rand des südlichen Waldstücks im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche ist für den Schwarzspecht als Nahrungshabitat nicht relevant und in die angrenzenden Waldstrukturen erfolgt kein Eingriff. Somit kommt es in Bezug auf den Schwarzspecht nicht zu Konflikten im Rahmen den § 44 Abs. 1 BNatSchG.

In Bezug auf den Schwarzspecht kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.1.2 Vogelarten der Vorwarnliste

Im und nahe des Untersuchungsgebietes konnten sechs Arten festgestellt werden, welche in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zu finden sind. Dazu gehören Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haussperling, Kernbeißer, Stockente, Teichhuhn und Turmfalke.

Feldsperling

Der Feldsperling ist ein Nischen- und Höhlenbrüter in ländlichen Gegenden und sucht seine Nahrung im Offenland. Im Untersuchungsgebiet wurde der Feldsperling als Nahrungsgast erfasst. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der betroffene Maisacker in ein (überbautes) Grünland umgewandelt. Die Qualität des Gebiets als Nahrungshabitat für den Feldsperling verschlechtert sich somit nicht, sondern verbessert sich potenziell. Des Weiteren bestehen direkt angrenzend zahlreiche Ausweichmöglichkeiten für die Nahrungssuche. Im Zuge des Vorhabens kommt es daher nicht zur Beeinträchtigung der Feldsperlingpopulation.

In Bezug auf den Feldsperling kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz bewohnt lichte Wälder sowie naturnahe, strukturreiche Parks und Gärten. Im Untersuchungsgebiet wurde diese Art als Nahrungsgast registriert. Durch den Bau der PV-Anlage unterliegt der betroffene Acker einer Nutzungsveränderung und wird in Grünland umgewandelt und mit einer Baum-Strauchhecke umpflanzt. Dies bedeutet eine potenzielle Verbesserung des Nahrungshabitates für den Gartenrotschwanz.

In Bezug auf den Gartenrotschwanz kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Grauschnäpper

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Grauschnäpper bewohnen offene Wälder, Parks und Gärten. Im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Bestandserfassungen ein Brutrevier dieser Art im nördlichen Waldstück erfasst. Der Reviermittelpunkt liegt ca. 30 m nördlich zum Vorhabengebiet.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte Verluste von Individuen können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden (VART 1). Verluste durch den Betrieb der geplanten PV-Anlage können ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Störungen durch den Bau des Vorhabens sind bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (VART 1) nicht zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingt ist eine Auslösung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung der Grauschnäpperpopulation nicht anzunehmen. Durch die geplante Einfriedung und Baum-Strauchhecke können neue Ansitzwarten für Grauschnäpper entstehen und das Habitat des Grauschnäppers potenziell aufwerten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mit dem geplanten Bauvorhaben kein Brutplatz des Grauschnäppers überplant oder entwertet. Die Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Grauschnäpper kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Haussperling

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Haussperlinge sind Nischen- und Höhlenbrüter und besiedeln hauptsächlich Siedlungsräume. Es wurden im Jahr 2023 fünf Brutreviere dieser Art innerhalb des Untersuchungsgebiet an den nördlich gelegenen Wohnhäusern erfasst. Eines dieser Wohnhäuser ist seitdem abgerissen worden. Die Reviere befinden sich in 4 bis 40 m Entfernung zum Vorhabengebiet. Eine Kolonie mit mindestens sechs Brutplätzen befindet sich nordwestlich außerhalb des Untersuchungsgebiets in einer Fahrrad- und Betriebshalle. Zwei weitere Reviere liegen weiter nördlich bei Gebäuden angrenzend zur Brägeler Straße.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingte Verluste von Individuen sind bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten (VART 1). Verluste durch den Betrieb der geplanten PV-Anlage können ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Störungen durch den Bau des Vorhabens sind bei Wahrung der Vermeidungsmaßnahmen (VART 1) nicht zu erwarten. Des Weiteren gelten Haussperlinge als störungstolerant. So sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Störungen zu erwarten, die dazu führen könnten, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mögliche bau- oder betriebsbedingte Verluste oder Entwertungen von Brutplätzen können ausgeschlossen werden, da kein Revier vom Vorhaben überplant wird.

In Bezug auf den Haussperling kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Kernbeißer

Der Kernbeißer ist einer Art der alten Laub- und Mischwälder. Er wurde bei den Bestanderfassung als Nahrungsgast in den nördlichen und südlichen Waldstücken beobachtet. Da der Kernbeißer in seiner Brut- und Nahrungsbiologie an Wälder und vor allem Bäume gebunden ist, wird er von der Umwandlung des Maisackers in eine PV-Anlage mit darunter liegendem Grünland nicht beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kernbeißers, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann ausgeschlossen werden.

Stockente

Stockenten ist eine anpassungsfähige, an Gewässer gebundene Art. Im Zuge der Bestandserfassungen wurde ein Stockentenrevier identifiziert, dessen Reviermittelpunkt knapp außerhalb des

Untersuchungsgebiets beim Gewässer 3 liegt. Bei Bau der PV-Anlage ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht mit einer Beeinträchtigung von Individuen oder Brutplätzen der Stockente zu rechnen, da nicht in die Gewässer eingegriffen wird und das Brutrevier sich in ausreichender Entfernung zum Vorhabengebiet befindet.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Stockente, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann ausgeschlossen werden.

Teichhuhn

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das Teichhuhn siedelt an Seen, Teichen, Flüssen und Bächen mit ausreichender Ufervegetation. Ein Brutrevier dieser Art wurde am Gewässer 2 ungefähr 40 m südwestlich zum Vorhabengebiet nachgewiesen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Vart 1) sind baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen auszuschließen. Verluste durch den Betrieb der geplanten PV-Anlage sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einer erheblichen Störung der Population des Teichhuhns kommt, solange die Vermeidungsmaßnahmen (VART 1) während dem Bau eingehalten werden. In die Gewässer selbst wird nicht eingegriffen und die Nutzungsveränderung und damit einhergehende Nutzung des Gebiets sind nicht andersartig genug, um das Teichhuhn erheblich zu stören.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Mögliche bau- oder betriebsbedingte Verluste oder Entwertungen von Brutplätzen sind nicht zu erwarten, da kein Revier vom Vorhaben überplant wird.

In Bezug auf das Teichhuhn kommt es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Turmfalke

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Turmfalke ist eine Art der Kulturlandschaften und brütet in Gebäuden oder Bäumen. Als Nahrungshabitate dienen Acker- und Grünländer. Im Rahmen der Bestandserfassungen wurde in einem Baum ein Horst am nordwestlichen Rand vom Vorhabengebiet festgestellt, der von einem Turmfalkenpaar besetzt wurde. Der Horstbaum wurde im Frühjahr 2025 gefällt. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme in Form von Nisthilfen für den Turmfalken wurden gemäß des Verfahrens 66.02684-2025-61 im räumlichen Umfeld umgesetzt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und der Baufeldkontrolle (VART 1) können baubedingte Verluste von Individuen dieser Art verhindert werden. Sonstige Verluste durch den Betrieb der PV-Anlage sind nicht zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bei Bau der PV-Anlage kann eine baubedingte Störung bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VART 1) ausgeschlossen werden. Anlage- und betriebsbedingt kann es zu einer Entwertung des Nahrungshabitates des Turmfalken kommen, da die Fläche unter der PV-Anlage für diese im Rüttelflug jagende Art weniger erreichbar ist. Dies ist jedoch nicht gesichert, ein Unterfliegen der Modultische oder die Jagd dazwischen wäre weiterhin möglich. Außerdem könnte durch die Umwandlung des Maisackers in Grünland das Habitat der Beutetiere des Turmfalken sich potenziell verbessern. Des Weiteren sind in der Umgebung genügend Offenländer zur Nahrungssuche für den Turmfalken gegeben, sodass eine erhebliche Störung des Turmfalken durch das Vorhaben nicht gegen ist.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Der Horstbaum des Turmfalken existiert nicht mehr. Für die umgesetzten Ersatznisthilfen in der Umgebung besteht durch die geplante PV-Anlage keine Beeinträchtigung. Eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Turmfalken kommt es bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.1.3 Gefährdete Vogelarten

Im und nahe dem Untersuchungsgebiet konnten Arten festgestellt werden, welche auf der Roten Liste von Niedersachsen als gefährdet eingestuft sind (RL Kategorie 3). Hierzu gehören Star und Waldlaubsänger.

Star

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Der Star besiedelt als Höhlenbrüter viele verschiedene Lebensräume, darunter auch Siedlungsgebiete und Waldränder. Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutreviere im südlichen Waldstück im Abstand zwischen 10 bis 35 m und ein Brutrevier im nördlichen Waldstück im Abstand von 45 m zur Vorhabenfläche nachgewiesen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Da durch den Bau der PV-Anlage die Brutplätze des Stars nicht überplant werden, können mögliche baubedingte Verluste von Individuen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

ausgeschlossen werden. Anlagen- oder betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Individuen zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Störungsbedingt sind keine negativen Auswirkungen der PV-Anlage auf die Stars zu erwarten, solange sich während der Baumaßnahme an die genannten Vermeidungsmaßnahmen (VART 1) gehalten wird. Durch die Umwandlung des Maisackers in Grünland kann sich das Nahrungshabitat des Stars potenziell verbessern.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es wird kein Brutplatz des Stars überplant und eine störungsbedingte Entwertung der Brutplätze ist nicht zu erwarten, sofern die Vermeidungsmaßnahmen während des Baus eingehalten werden. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht ausgelöst.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der erfassten Brutreviere des Stars, die zu einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, kann bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger bewohnt lichte Laub- und Laubmischwälder und sucht seine Nahrung in Bäumen. Diese Art wurde im südlichen Waldstück als Nahrungsgast beobachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung für den Waldlaubsänger ist im Zuge des Planungsvorhaben nicht zu erwarten, da sich dieses auf den Maisacker beschränkt und das Nahrungshabitat der Art nicht beeinflusst.

In Bezug auf den Waldlaubsänger kommt es nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.2 Fledermäuse

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bestandserfassung zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgte keine, jedoch ist anzunehmen, dass die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen Fledermausquartiere aufweisen. Außerdem dienen die Gehölze und baulichen Strukturen als Leitstrukturen für Fledermäuse und somit inklusive der angrenzenden Gewässer als potenzielle Jagdhabitats.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingt ist eine Tötung/ Verletzung von Individuen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VART 2 und 4 nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt kann eine Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Störungen des möglichen Jagdhabitates der Fledermausarten können durch den Bau nicht prognostiziert werden, wenn die Bauarbeiten tagsüber stattfinden und auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle verzichtet wird oder diese insektenfreundlich ausgelegt wird (VART 2 und 4). Anlage- und betriebsbedingt können Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden, da nach Abschluss der Baumaßnahme das Baufeld rekultiviert und die Fläche unter der PV-Anlage als Grünland angesät wird. Die Fledermäuse können somit die Fläche und vor allem das Umfeld weiterhin als Jagdhabitat und die installierten Modultische und angepflanzten Gehölzstrukturen auch als Leistruktur nutzen. Durch das Betriebsgelände direkt angrenzend besteht außerdem eine Vorbelastung vor allem, was Licht- und Lärmemissionen angeht.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Es werden im Rahmen des Vorhabens keine Habitatbäume oder sonstige Quartierstrukturen für Fledermäuse entfernt. Störungsbedingt ist auch keine Entwertung derselbigen zu erwarten.

In Bezug auf die Fledermäuse kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG.

8.3 Amphibien

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

An den Staugewässern südwestlich der Vorhabenfläche könnten adulte Individuen von vier Amphibienarten nachgewiesen werden. Die Gewässer 3 und 4 besitzen eine geringe Bedeutung für den Seefrosch, eine mittlere Bedeutung für den Grasfrosch und den Teichfrosch und eine hohe Bedeutung für die Erdkröte. Letzte wurde auch bei den Gewässern 1 und 2 festgestellt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird nicht in die Gewässer eingegriffen. Baubedingt könnte es zur Gefährdung von Amphibienindividuen kommen, was bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme VART 3 verhindert werden kann. Das Baufeld wird vor Beginn und während der Baumaßnahme regelmäßig auf das Vorkommen von Amphibien kontrolliert. Bei Feststellung von Amphibien sind diese fachgerecht umzusetzen und Leiteinrichtungen zu installieren, um Wanderbewegungen über das Baufeld zu verhindern. Anlagen- oder betriebsbedingt ist keine Beeinträchtigung von Amphibien zu erwarten.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Baubedingte Störungen von Amphibienindividuen können durch die Wahrung der Vermeidungsmaßnahme VART 3 vermieden werden. Anlagen- oder betriebsbedingt können Beeinträchtigung von Amphibien ausgeschlossen werden, da die Gewässer unverändert bleiben.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Auslösung des Verbots zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Amphibien kommt es vorbehaltlich der Umsetzung der erläuterten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1), 1, § 44 (1), 2 und § 44 (1), 3 BNatSchG.

9 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Die Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächen-Anlage an ihrem Betriebsstandort in Lohne auf einem bisher zum Maisanbau genutzten Acker. Der in der Anlage zukünftig produzierte Strom dient dem Eigenbedarf des Geflügel verarbeitenden Betriebes. Zur Ermittlung des Artenspektrums und zur Abschätzung des projektbedingten Konfliktpotenzials erfolgten im Frühjahr und Frühsommer 2023 Bestandserfassungen der Brutvögel und Amphibien.

Auf der Grundlage der dargestellten Methoden konnten insgesamt 39 Vogelarten, davon 13 besonders und streng geschützte Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Von diesen 13 Arten wurden von sechs Arten Brutreviere mit Brutnachweis oder Brutverdacht erfasst. Die restlichen Arten verteilen sich auf Durchzügler- und Nahrungsgäste. Die Auswertungen ergaben, dass erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen für die Avifauna unter Berücksichtigung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.


In Bezug auf die Fledermausfauna erfolgten keine spezifischen Bestandserfassungen, jedoch kann von einer Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdgebiet mit potenziellen Quartierstrukturen in der Umgebung ausgegangen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten sind allerdings unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Durch Bestandsaufnahmen von Amphibien im Untersuchungsraum konnten Individuen von vier Arten bei den südlich angrenzenden Gewässern identifiziert werden, mit Schwerpunkt bei den Gewässern 3 und 4. Da im Zuge des Planungsvorhabens nicht in die Gewässer eingegriffen wird, sind negative Auswirkungen auf die Amphibienpopulationen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bearbeitet:

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 07.05.2026

gez. i. A. 

10 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV (2013): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.

BNATSCHG (2024): Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014.

FFH-RICHTLINIE (2014): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; Abl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert am 24.06.2025.

NNATSCHG (2010): Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

R SBB (2023): Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen RSBB 2023, Ausgabe 2023.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (2013): Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten; Abl. L 020 vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013.

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Stand 06.06.2016.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 (2017): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1); geändert durch Verordnung (EU) 2017/160 der Kommission vom 20.01.2020 (ABI. L27 vom 01.02.2017, S. 1)

Literatur

AHO (2018): AHO-Schriftenreihe, Heft NR. 27 Umweltbaubegleitung; Stand Mai 2018; AHO-Fachkommission Freianlagenplanung, Berlin.

- BAUER, H.G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. vollständig überarbeitete Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.
- HERDEN, C., GHARADJEDAHI, B., RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht. BfN-Skripten 247. Bonn. 195 S.
- KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung. Stand 2024. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44, Nr. 1 (2025): 80 S.
- LINDSCHULTE (2024): Ergebnisbericht der faunistischen Bestanderfassungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. X „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage südlich zum Eckelbusch“, Nordhorn.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). 73 S.
- MU NDS (2024): Umweltkarten Niedersachsen des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ; <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>; abgerufen am 17.09.2024.
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Stand: November 2011, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Aktualisierte Fassung, Stand Januar 2015.
- PODLUCKY, R., & FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung. Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 3 (4/2013): 121-168.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4). 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-139.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/:08): 153-208.